

**Studienordnung für die Allgemeinen Studien  
im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenprüfungsordnung  
des Zwei-Fach-Modells  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 14.03.2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NW. S 722) hat der Senat der Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung für die Allgemeinen Studien**

Diese Studienordnung regelt das Studium der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" vom 22. Januar 2004 und der "Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell" vom 8. Februar 2008.

**§ 2 Ziele der Allgemeinen Studien**

In den Allgemeinen Studien wird den Studierenden ergänzend zum Fachstudium durch disziplinübergreifende Lehrangebote die Entwicklung folgender Kompetenzen ermöglicht:

- Reflexion und Analyse exemplarischer Praxiserfahrungen
- Einordnung wissenschaftlichen Denkens und Handelns in soziokulturelle Zusammenhänge
- Schlüsselkompetenzen der Kommunikation und Interaktion.

**§ 3 Gegenstandsfelder der Allgemeinen Studien**

Die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen lassen sich mindestens einem der folgenden Gegenstandsfelder zuordnen:

**1. Handeln in der Informations- und Wissensgesellschaft:**

Die Studierenden lernen in Praktika und Lehrveranstaltungen den Verwendungszusammenhang und den Anwendungsbezug von Wissen in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und einschätzen. Hier erwerben die Studierenden im Umgang mit praktischen Aufgaben berufsvorbereitende Kompetenzen wie Problemlösungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft sowie Team- und Konfliktfähigkeit.

**2. Reflexion über den Begriff der Wissenschaft:**

Die Studierenden können Kategorien, Modell- und Theoriebildungen, die für die Wissenschaft typisch sind, nachvollziehen und beherrschen die Analyse der vielfältigen Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Theorien, empirischen Belegen und wissenschaftlicher Praxis. Ferner reflektieren sie Geltungsansprüche und Grenzen fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Erkenntnisse. Dabei werden die an Wissenschaft gestellten Forderungen sowohl nach Bereitstellung von Orientierungswissen als auch nach Systematisierung von Wissen vor dem Hintergrund sozialer und ökonomischer Erwartungen und Interessen berücksichtigt.

**3. Vermittlung und Transfer von Wissen:**

Über den Erwerb von Fachwissen hinaus stellen sich eine Vielzahl von Vermittlungsaufgaben zwischen verschiedenen Kulturen, Sprachen, Disziplinen und Wertauffassungen. Die Studierenden können zwischen theoretischem, berufsorientiertem und lebensweltlichem Erfahrungswissen Beziehun-

gen herstellen. Um diese Aufgaben kommunikativ und kompetent zu lösen lernen die Studierenden zielgruppen- und situationsbezogenes Argumentieren, Präsentieren und Moderieren; dies geschieht im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

#### **§ 4 Umfang und Struktur der Allgemeinen Studien**

(1) In den Allgemeinen Studien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren, von denen jede Einzelveranstaltung oder jedes von den Fächern festgelegte Modul mindestens eine prüfungsrelevante Leistung beinhalten muss. Veranstaltungen ohne prüfungsrelevante Leistungen werden lediglich als zusätzliche Leistungen gewertet, finden aber keine Berücksichtigung innerhalb der Notenbildung nach § 9.

(2) Bei den allgemeinen Studien handelt es sich um einzelne Veranstaltungen sowie Module, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen:

Kompetenzbereich 1 „Sprachkompetenz“

Kompetenzbereich 2 „Informationskompetenz“

Kompetenzbereich 3 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“

Kompetenzbereich 4 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“

Kompetenzbereich 5 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“

Kompetenzbereich 6 „Kulturelle und Kreative Kompetenz“

(3) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Studien werden pro Semester neben der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis in einem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung der Veranstaltungen, die den Kompetenzbereichen zugeordnet werden umfassen u.a. folgende Angaben: Inhalte und Kompetenzerwerb, Art der Veranstaltung, Art der Prüfungsleistung, Studiumumfang bzw. Workload (Leistungspunkte), Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen und Angaben zur Teilnahmebegrenzung.

#### **§ 5 Extern festgelegte obligatorische Inhalte**

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs, die nach dessen Abschluss ihr Studium in einem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt fortsetzen wollen, studieren im Rahmen der Allgemeinen Studien aus dem Kompetenzbereich „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“ die Module „Einführung in Grundfragen der Erziehung und Bildung“ (5 LP) und „Orientierungspraktikum“ (5 LP) aus der Erziehungswissenschaft. Der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Module gehört zu den Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer können das Studium im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten aus den Allgemeinen Studien verbindlich festschreiben. Sollte ein Fach keine besonderen Bestimmungen in seinen Fächerspezifischen Bestimmungen vorsehen, haben die Studierenden freie Wahl aus dem Angebot. In jedem Fall müssen die Studierenden im Umfang von 10 LP freie Wahlmöglichkeiten haben.

#### **§ 6 Prüfungsrelevante Leistungen und Anmeldung zu Prüfungen**

(1) Besteht ein Angebot aus den allgemeinen Studien aus lediglich einer einzigen Veranstaltung, muss diese eine benotete prüfungsrelevante Leistung beinhalten. Umfasst das Angebot ein ganzes Modul mit mehreren Veranstaltungen, muss das Modul mindestens eine prüfungsrelevante Leistung beinhalten.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

### **§ 7 Teilnahmebegrenzungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 HG regelt die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat den Zugang zu den Veranstaltungen. Ist eine Veranstaltung keinem Fachbereich zugeordnet, liegt die Zuständigkeit bei der „Gemeinsamen Kommission gemäß der Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell“.

### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer**

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

### **§ 9 Notenbildung**

(1) Für die Allgemeinen Studien wird eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der in den einzelnen Veranstaltungen und Modulen der allgemeinen Studien erzielten Noten. Die zu den einzelnen Noten gehörigen Einzelveranstaltungen und Module der allgemeinen Studien, die in die Bewertung mit eingehen, müssen mindestens einen Umfang von 20 LP umfassen.

(2) Müssen hierfür zunächst Modulnoten gebildet werden, richtet sich deren Berechnung nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

(3) Hat eine Studierende/ ein Studierender prüfungsrelevante Leistungen über den Umfang von 20 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden nur die besten Noten für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 20 ergibt. Im Falle, dass die oder der Studierende die Module „Einführung in die Grundlagen der Erziehung und Bildung“ und „Orientierungspraktikum“ gemäß § 5 Absatz 1 oder ein von den Fächern verbindlich vorgeschriebenes Modul gemäß § 5 Abs. 2 absolviert hat, geht die in diesen Modulen erworbene Note jedoch zwingend in die Berechnung der Note mit ein.

(4) Im Übrigen gelten für die Verwendung und Berechnung von Noten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

### **§ 10 Lehrangebot**

Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Veranstaltungen der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums gewährleistet ist.

### **§ 11 Evaluation**

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

### § 12 Anrechnung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells angerechnet werden.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie hat Gültigkeit für alle Leistungen der Allgemeinen Studien, die seit dem Wintersemester 2008/2009 erbracht werden/ erbracht worden sind. Soweit Studierende sowohl Leistungen der Allgemeinen Studien vor dem Wintersemester 2008/2009 als auch danach absolviert haben, gelten bei Kollision dieser Studienordnung mit der Studienordnung für die Allgemeinen Studien vom 08. Februar 2008, die jeweils für die Studierende/ den Studierenden günstigeren Bestimmungen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.12.2009.

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles